Tarifeinigung vom 12. August 2026
in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der AWO im Saarland

I. Entgelt:

1. Beschäftigte:
   Die ungekündigten Tabellenentgelte der Anlagen A, B, E, F und G werden
   a) ab dem 1. April 2026 um 2,8 %, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich,
   b) ab dem 1. April 2027 um weitere 2,0 % und
   c) ab dem 1. Februar 2028 um weitere 1,0 % erhöht.

2. Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2026 einheitlich um 2,8 %, ab dem 1. April 2027 um weitere 2,0 % und ab dem 1. Februar 2028 um weitere 1,0 % erhöht.

3. Auszubildende und Praktikant*innen:

   a) § 8 Absatz 1 TV-A AWO Saarland wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

   ab dem 1. April 2026

im ersten Ausbildungsjahr	1.315,05 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.373,26 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.423,15 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.495,90 Euro,

   ab dem 1. April 2027

im ersten Ausbildungsjahr	1.365,05 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.423,26 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.473,15 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.545,90 Euro,

ab dem 1. Februar 2028

im ersten Ausbildungsjahr	1.415,05 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,26 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.523,15 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.595,90 Euro.“

b) § 8 Absatz 2 TV-A AWO Saarland wird wie folgt gefasst:

„(2) Davon abweichend beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt

- für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege,
- Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),
- Schülerinnen/Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher

ab dem 1. April 2026

im ersten Ausbildungsjahr	1.479,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.546,81 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.655,13 Euro,

ab dem 1. April 2027

im ersten Ausbildungsjahr	1.529,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.596,81 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.705,13 Euro,

ab dem 1. Februar 2028

im ersten Ausbildungsjahr	1.579,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.646,81 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.755,13 Euro.“

c) § 8 Absatz 2a TV-A AWO Saarland wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende in der Pflegeassistenz nach dem Gesetz über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten (Pflegeassistenzgesetz)

ab dem 1. April 2026 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr 1.479,56 Euro,
ab dem 1. April 2027 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr 1.529,56 Euro
ab dem 1. Februar 2028 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr 1.579,56 Euro.“

d) § 4 Absatz 1 TV-Prakt AWO Saarland wird wie folgt gefasst:

„1. Die monatliche Praktikantenvergütung beträgt:

ab dem 1. April 2026

für den Beruf der/des Sozialarbeiter*in, für den Beruf der/des Sozialpädagog*in, für den Beruf der/des Heilpädagog*in	2.217,11 Euro,
für den Beruf der/des pharm.-techn. Assistent*in, für den Beruf der/des Erzieher*in, für den Beruf der/des Krankengymnast*in	1.960,61 Euro
für den Beruf der/des Kinderpfleger*in, für den Beruf der/des Masseur*in, für den Beruf der/des med. Bademeister*in	1.895,69 Euro

ab dem 1. April 2027

für den Beruf der/des Sozialarbeiter*in, für den Beruf der/des Sozialpädagog*in, für den Beruf der/des Heilpädagog*in	2.267,11 Euro,
für den Beruf der/des pharm.-techn. Assistent*in, für den Beruf der/des Erzieher*in, für den Beruf der/des Krankengymnast*in	2.010,61 Euro
für den Beruf der/des Kinderpfleger*in, für den Beruf der/des Masseur*in,	

für den Beruf der/des med. Bademeister*in 1.945,69 Euro

ab dem 1. Februar 2028

für den Beruf der/des Sozialarbeiter*in,
für den Beruf der/des Sozialpädagog*in,
für den Beruf der/des Heilpädagog*in 2.317,11 Euro,

für den Beruf der/des pharm.-techn. Assistent*in,
für den Beruf der/des Erzieher*in,
für den Beruf der/des Krankengymnast*in 2.060,61 Euro

für den Beruf der/des Kinderpfleger*in,
für den Beruf der/des Masseur*in,
für den Beruf der/des med. Bademeister*in 1.995,69 Euro.“

4. Laufzeit: 27 Monate, früheste Kündbarkeit zum 31. März 2028.

II. Manteländerungen:

1. Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulagen:
   a) Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit in § 14 Absatz 4 wird ab dem 1. Juli 2026 auf 150 Euro monatlich und ab dem 1. Februar 2028 auf 200 Euro monatlich angehoben.
   b) Die Zulagen für ständige Schichtarbeit in § 14 Absatz 5 werden vereinheitlicht und ab dem 1. Juli 2026 auf 75 Euro monatlich sowie ab dem 1. April 2027 auf 100 Euro monatlich angehoben.

2. Änderungen bei den Pflegezulagen gem. § 17 Absatz 8 und Absatz 9:

a) Die Pflegezulage gemäß § 17 Absatz 8 wird unter Einrechnung der Pflegezulage gemäß § 17 Absatz 9 zum 1. Juli 2026 auf 210 Euro monatlich (VK) erhöht.
b) § 17 Absatz 9 entfällt zum 1. Juli 2026 ohne Nachwirkung.

3. Einführung einer SuE-Zulage:

   a) Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Juli 2026 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 100 Euro (VK).

b) Beschäftigte, die einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 Fallgruppe 1 oder S 15 Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Juli 2026 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 150 Euro (VK).

III. Vorteilsregelung Gewerkschaftsmitglieder:

Die Tarifparteien verständigen sich auf die Tarifverträge über Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser Tarifeinigung.

IV. Erklärungsfrist:

16. September 2026, Schweigen gilt als Zustimmung.

Anhang 1

Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung 2026
für Gewerkschaftsmitglieder
bei der AWO im Saarland
(TV Vorteilsregelung Gewerkschaftsmitglieder 2026 AWO Saarland)
vom 12. August 2026

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland
- vertreten durch den Landesvorsitzenden und die Geschäftsführerin -

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Beschäftigte, Auszubildende und Praktikant*innen, deren Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im Auszahlungsmonat unter den Geltungsbereich des TV AWO Saarland vom 4. März 2009, des TV-A AWO Saarland vom 4. März 2009 oder des TV-Prakt AWO Saarland vom 4. März 2009 in ihrer jeweiligen Fassung fallen und die während der Laufzeit des Tarifvertrages Mitglieder in der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eine Sonderzahlung für das Jahr 2026.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 200 Euro.

(3) Bestehen das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis und/oder die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di oder GEW nicht während des gesamten Kalenderjahres, so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Kalendermonat des Jahres, in dem sowohl das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis als auch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di oder GEW bestehen.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung gemäß Absatz 2 entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Auszahlungsmonat zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten anteilig.

(5) [1]Die Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. [2]Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(6) [1]Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2026. [2]Für Beschäftigte, Auszubildende und Praktikant*innen, die im Auszahlungsmonat keine Entgeltabrechnung erhalten, verschiebt sich die Auszahlung auf ihre nächste individuelle Entgeltabrechnung, spätestens auf den letzten Monat des Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. [3]Für die Berechnung der Teilzeitquote gemäß Absatz 4 bleiben die Verhältnisse im Auszahlungsmonat nach Satz 1 maßgeblich.

(7) [1]Der Zeitraum der Mitgliedschaft in der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Jahr 2026 ist bis zum 31. Oktober 2026 durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft in Textform nachzuweisen. [2]Ein früherer Nachweis ist zulässig. [3]Bei späterem Nachweis ist der Anspruch ausgeschlossen.

[4]Abweichend von Satz 3 ist ein Nachweis spätestens im Auszahlungsmonat zulässig, sofern das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis oder die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft erst nach dem 31. Oktober 2026 beginnt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anhang 2

Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung 2027
für Gewerkschaftsmitglieder
bei der AWO im Saarland
(TV Vorteilsregelung Gewerkschaftsmitglieder 2027 AWO Saarland)
vom 12. August 2026

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland
- vertreten durch den Landesvorsitzenden und die Geschäftsführerin -

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Beschäftigte, Auszubildende und Praktikant*innen, deren Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im Auszahlungsmonat unter den Geltungsbereich des TV AWO Saarland vom 4. März 2009, des TV-A AWO Saarland vom 4. März 2009 oder des TV-Prakt AWO Saarland in ihrer jeweiligen Fassung fallen und die während der Laufzeit des Tarifvertrages Mitglieder in der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eine Sonderzahlung für das Jahr 2027.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 150 Euro.

(3) Bestehen das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis und/oder die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di oder GEW nicht während des gesamten Kalenderjahres, so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Kalendermonat des Jahres, in dem sowohl das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis als auch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di oder GEW bestehen.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung gemäß Absatz 2 entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Auszahlungsmonat zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten anteilig.

(5) [1]Die Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. [2]Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(6) [1]Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2027. [2]Für Beschäftigte, Auszubildende und Praktikant*innen, die im Auszahlungsmonat keine Entgeltabrechnung erhalten, verschiebt sich die Auszahlung auf ihre nächste individuelle Entgeltabrechnung, spätestens auf den letzten Monat des Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. [3]Für die Berechnung der Teilzeitquote gemäß Absatz 4 bleiben die Verhältnisse im Auszahlungsmonat nach Satz 1 maßgeblich.

(7) [1]Der Zeitraum der Mitgliedschaft in der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Jahr 2027 ist bis zum 31. Oktober 2027 durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft in Textform nachzuweisen. [2]Ein früherer Nachweis ist zulässig. [3]Bei späterem Nachweis ist der Anspruch ausgeschlossen.

[4]Abweichend von Satz 3 ist ein Nachweis spätestens im Auszahlungsmonat zulässig, sofern das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis oder die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft erst nach dem 31. Oktober 2027 beginnt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft und zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.